

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart mit Bescheid vom 13.06.2023, Az.: RPS54_1-8823-2000/12/3, die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie für bauliche Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage erteilt.

Die Entscheidung (ohne Anlagen und Kostenentscheidung) wird nach § 10 Abs. 8a BIm-SchG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (Stand 31.07.2017)“.

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 08.02.2024



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Bereich EnBW T-PNS
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Datum 13.06.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 904-[REDACTED]


Aktenzeichen RPS54_1-8823-2000/12/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] **EUR**

 EnBW Energie Baden-Württemberg AG; Kraftwerk Stuttgart-Münster, Voltastraße 45,
70376 Stuttgart;

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen
Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie für bauliche Änderungen an Gebäuden und
baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage

Antrag vom 14.03.2023, ergänzt am 06.06.2023

Anlagen

1 Abschrift der Entscheidung

Antragsunterlagen (Fertigung 2, 4 Ordner) mit Genehmigungsvermerk

Anhang Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf Ihren Antrag folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

A.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 14.03.2023, ergänzt am 06.06.2023, die

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A.1.1 für die Errichtung folgender technischer und baulicher Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353

- zwei Gasturbinenanlagen mit jeweils 164 MW_{FWL},
- zwei zusatzgefeuerte Abhitzeessel mit jeweils 31,2 MW_{FWL},
- einer Heißwasserkesselanlage mit drei bivalenten Heißwasserkesseln mit jeweils 64,5 MW_{FWL},
- zwei ölgefüllte Maschinentransformatoren in der Trafo-Station West,
- zwei ölgefüllte Eigenbedarfstransformatoren einschließlich Auffangwannen und Brandwände zur Aufstellung in der Trafo-Station West,
- und allen weiteren technischen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, soweit sie in den Antragsunterlagen unter Abschnitt B genannt und beschrieben sind, mit Ausnahme der Batterieanlage zur Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinen

sowie

A.1.2 für folgende Änderungen der Lage und der Beschaffenheit der mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353

- bezüglich des Fernwärmegebäudes: Änderungen an der Gebäudekubatur und dem Fassadenaufbau, Änderung der Pfahlanzahl und Pfahlanordnung für die Gründung sowie weitere Änderungen in allen Geschossen und bauliche Änderungen an der Ausführung der Niederspannungstransformatorenräume,

- bezüglich des Haupttreppenturms: geringfügige Änderung der Übergänge und der Höhe,
- bezüglich des Gasturbinengebäudes: Änderungen an der Gebäudekubatur und dem Fassadenaufbau, der Gründungsart, der Pfahlanzahl und Pfahlnordnung für die Gründung und an dem Fundamentaufbau sowie weitere Änderungen in allen Geschossen,
- bezüglich der Trafowannen einschließlich der Brandwände zur Aufstellung der Maschinentransformatoren in der Trafo-Station-West: Änderung der Lage der Auffangwannen für die Maschinentransformatoren, Änderung der Lage der Brandwände,
- bezüglich der Entladetasche mit Leichtstoffabscheideanlage zur Entladung von Ammoniakwasser: Geringfügige Anpassung der Lage und Ausführung, Änderung der Fundamente,
- bezüglich der Schornsteine zur Rauchgasableitung: Leichte Lageänderung aller Schornsteine, Änderung der Höhe der Fernwärmeschornsteine von 60,4 m auf 60,45 m (Hinweis: Die Höhe der Gasturbinenschornsteine beträgt unverändert zur 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung 63,4 m),
- bezüglich der zwei Gasverdichtergebäude für die beiden Gaskompressionsanlagen: Änderung der gesamten Ausführung und Anpassung der Fundamentgestaltung,
- bezüglich der Rohrbrücke Nord (einschließlich Überführung über die Neckartalstraße): Anpassung der Fassadengestaltung an die Ausführungsplanung,
- bezüglich der Rohrbrücke Ost: Geänderte Ausgestaltung und Verlauf zum Kesselhaus 1 des Bestandsgebäudes des Maschinenhauses 1 (Hinweis: Der Beginn am Gasturbinengebäude bleibt unverändert zur 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.)

erteilt.

A.2 Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

A.2.1 Die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO für die unter A.1 aufgeführte Errichtung der dort genannten Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie der dort

genannten baulichen Änderungen an den mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

- A.2.2 Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BetrSichV für die Errichtung der in Abschnitt C näher beschriebenen Dampfkesselanlage, im Wesentlichen bestehend aus zwei Gasturbinen mit jeweils einem zusatzgefeuerten Abhitzekessel sowie drei Heißwasserkesseln.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der 2. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

- A.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt D festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- A.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Errichtung der technischen und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage sowie für die Änderungen an den mit 1. immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigung genehmigten Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage und bei der Ausführung zu beachten, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- A.5 Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der unter A.1.1 aufgeführten technischen und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage begonnen wurde.
- A.6 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, dass die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung bis zur Entscheidung über die weiteren Teilgenehmigungen nachträglich mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.

- A.7 Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28.04.2023, Az.: RPS54_1-8823-2000/11/3, erlischt mit dieser Genehmigung.
- A.8 Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird angeordnet.
- A.9 Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Ordner 1 (von insgesamt 4):

1. Anschreiben der EnBW zur 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 14.03.2023, 3 Seiten
2. Freistellungserklärung vom 15.05.2023
3. Erklärung vom 15.05.2023 zur Stilllegung des Ammoniaklagers, 1 Seite
4. (00_01_01) Antrag Inhaltsübersicht 2.TG (Formblatt), 2 Seiten
5. (00_02_01) Inhaltsverzeichnis des Antrags zum Vorhaben Fuel-Switch-Münster vom 02.06.2023, 4 Seiten
6. (00_02_02) Übersicht Abkürzungsverzeichnis und Glossar) vom 31.05.2022, 3 Seiten

Abschnitt 1, Antrag und Vorbemerkung

7. (01_00_00) Vorhabenbeschreibung zur 2.TG vom 02.06.2023, 13 Seiten
8. (01_01_01) Formblatt 1 - Antragstellung - vom 12.05.2023, 6 Seiten

Abschnitt 2, Standortbeschreibung

9. (02_01_05) Lageplan Gebäudeplan Rückbau der Gebäude 2022/2023
10. (02_01_06) Lageplan Fuel-Switch-Vorhabenbereiche vom 31.05.2022
11. (02_04_01) Übersichtsplan Gründung vom 10.03.2023

Abschnitt 10, Arbeitssicherheit

12. (10_03_03) Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.05.2023, 22 Seiten

Abschnitt 13, Bauvorlagen Brandschutz

13. (13_00_00) Bauvorlagen und Brandschutz vom 25.05.2023, 14 Seiten

Abschnitt 13.1, Bauvorlagen

14. (13_01_01) Antrag Baugenehmigung geänderte bauliche Ausführung vom 10.03.2023, 4 Seiten
15. (13_01_01) Antrag Baugenehmigung Erweiterung Trafostation West vom 10.03.2023, 4 Seiten

16. (13_01_02) Baubeschreibung geänderte bauliche Ausführung vom 10.03.2023, 4 Seiten
17. (13_01_02) Baubeschreibung Erweiterung Trafostation West vom 10.03.2023, 4 Seiten
18. (13_01_03) Bauleiterbestellung nach § 42 LBO vom 07.02.2023, 2 Seiten

Abschnitt 13.2, Amtliche Karte

19. (13_02_03) Lageplan Abstandsflächen - zeichnerischer Teil zum Bauantrag - vom 20.02.2023, Maßstab 1:500
20. (13_02_03) Übersichtsplan - zeichnerischer Teil zum Bauantrag - vom 20.02.2023, Maßstab 1:1000
21. (13_02_05) Lageplan - zeichnerischer Teil zum Bauantrag - vom 20.02.2023, Maßstab 1:500
22. (13_02_06) Lageplan - schriftlicher Teil - vom 10.03.2023, 4 Seiten
23. (13_02_07) Anlage zum Lageplan - schriftlicher Teil -, 1 Seite

Abschnitt 13.3, Lageplan Fuel-Switch-Gebäude

24. (13-03-01) Plan Grundriss Untergeschoss vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00001, Maßstab 1:100
25. (13_03_02) Plan Grundriss Erdgeschoss vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00002, Maßstab 1:100
26. (13_03_03) Plan Grundriss Obergeschoss (Schaltanlagen FW Ebene +7,05m) vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00003, Maßstab 1:100
27. (13_03_04) Plan Dachaufsichten vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00004, Maßstab 1:100
28. (13_03_06) Plan Längsschnitt S-01 vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00010, Maßstab 1:100

Ordner 2 (von insgesamt 4):

Abschnitt 13.3, Lageplan Fuel-Switch-Gebäude (Fortsetzung)

29. (13_03_07) Plan Längsschnitt S-02 vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00011, Maßstab 1:100
30. (13_03_08) Plan Querschnitt S-03 + S-04 (Gasturbinengebäude) vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00012, Maßstab 1:100

31. (13_03_09) Plan Querschnitt S-05 + S-06 (Treppenturm, Schornsteine, Fernwärmegebäude) vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00013, Maßstab 1:100
32. (13_03_10) Plan Querschnitt S-07 + S-08 (Fernwärmegebäude, Gasverdichter) vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00014, Maßstab 1:100
33. (13_03_11) Plan Ansicht Nordost vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00020, Maßstab 1:100
34. (13_03_12) Plan Ansicht Nordost + Südost vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00021, Maßstab 1:100
35. (13_03_13) Plan Ansicht Südwest vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00022, Maßstab 1:100

Abschnitt 13.4, Parkplatzkonzept

36. (13_04_05) Lageplan Stellplatzkonzept während und nach Fuel-Switch vom 26.05.2023, Maßstab 1:1000

Ordner 3 (von insgesamt 4):

37. (13_05_01) Plan Dachentwässerung Gebäude Fuel-Switch vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00005, Maßstab 1:100
38. (13_05_03) Lageplan Entwässerung Fuel-Switch vom 13.02.2023, Maßstab 1:250
39. (13_05_05) Bemessung der Auffangwanne Maschinen-Trafo und Eigenbedarfs-Trafo, 3 Seiten
40. (13_05_06) Lageplan Grundstücksentwässerung Grundrissplanung Fernwärmegebäude vom 02.02.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00030, Maßstab 1:100
41. (13_05_07) Lageplan Grundstücksentwässerung Grundrissplanung Gasturbinengebäude vom 02.02.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00031, Maßstab 1:100
42. (13_05_08) Entwässerungsantrag aus Entwässerungsgesuch vom 02.02.2023, 5 Seiten

Abschnitt 13.6, Baugrunderkundung

43. (13_06_01) Baugrundgutachten vom 17.12.2021, 32 Seiten mit Anlage 1 (Lagepläne), Anlage 2 (Baugrundschnitte), Anlage 3 (Profile der Kernbohrungen,

Profile der Rammkernsondierungen, Fotodokumentation der Kernbohrungen),
Anlage 4 (Bodenmechanische Laborversuche)

Informativ: Das Baugrundgutachten vom 17.12.2021 nebst Anlagen wurde bereits im Rahmen der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung als Antragsunterlage eingereicht.

Ordner 4 (von insgesamt 4):

Abschnitt 13.7, Brandschutz

44. (13_07_01) Brandschutznachweis der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH vom 02.12.2022, 39 Seiten
45. (13_07_02) Anhang Brandschutznachweis: Plan Grundriss Erdgeschoss vom 01.12.2022
46. (13_07_03) Anhang Brandschutznachweis: Plan Grundriss Obergeschoss (Schaltanlagen FW Ebene +7,50 m) vom 01.12.2022
47. (13_07_04) Anhang Brandschutznachweis: Plan Grundriss Untergeschoss vom 01.12.2022
48. (13_07_05) Stellungnahme der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH vom 10.02.2023 zur Übereinstimmung der dem Brandschutzkonzept vom 02.12.2022 zugrundeliegenden Plänen.

Abschnitt 13.10, Brandschutz

49. (13_10_01) Lageplan Querung Neckartalstraße vom 19.09.2023, Maßstab 1:100
50. (13_10_02) Rohrbrücke Nord, Grundrisse Erd-/Obergeschoss, Ansicht Südwest, Querschnitt S-09 vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00006, Maßstab 1:100
51. (13_10_03) Rohrbrücke Ost, Grundrisse UG, EG + OG, Ansicht Südost, Querschnitt S-13 vom 30.01.2023, Zeichn.nr.: A.Mün.80.U00.CLH00007, Maßstab 1:100

Anmerkung:

Die in Klammer gesetzten Ziffern z.B. (13_10_03) kennzeichnen den Dateinamen der digitalen Fassung.

C. Wesentliche Bestandteile der Dampfkesselanlage (zwei Gasturbinen mit Abhitzekeessel, drei Heißwasserkessel)

Abhitzeerzeuger (Gasturbinen)

Bauart:	Gasturbine
Hersteller:	Siemens Energy AB Typ SGT 800 C1
Herstell-Nummer:	BD001134U01 und BD001134U02
Herstell-Jahr:	2023
Abgastemperatur: °C	587,4
Energieträger:	Erdgas
Zul. Feuerungswärmeleistung: MW	164 MW/Gasturbine
Betriebsweise:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 h bzw. ständig von der zentralen Leitwarte aus

Abhitzekeessel (interne Bezeichnung 87 und 88)

Bauart:	Wasserrohr-Kessel nach EN 12952
Hersteller:	Dieffenbacher Energy GmbH 6700 Bludenz - Österreich
Herstell-Nummer:	15508 und 15509
Herstell-Jahr:	2023
zulässiger Betriebsdruck (P _B): bar	77
zulässiger Heißdampf-temperatur (TS): °C	525 (nach ÜH 3)
zul. Dampferzeugung: t/h	110
Energieträger:	Erdgas und Abhitze aus Gasturbine
Heizfläche: m ²	14166
Wasserinhalt: l	3570 bis NW 21680 Gesamtwasservolumen
Zul. Feuerungswärmeleistung: MW	Gasturbine 92,1 Zusatzfeuerung 31,2
Betriebsweise:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 h bzw. ständig von der zentralen Leitwarte aus

Bei den 92,1 MW Zul. Feuerungswärmeleistung handelt es sich um die Restwärme aus dem Betrieb der Gasturbinen, die als nicht-nutzbare Wärme dem Abhitzekeessel zur Verfügung steht.

Unabsperrbarer Überhitzer für Kessel 87 und 88

Hersteller	Dieffenbacher Energy GmbH 6700 Bludenz - Österreich
Herstell-Nummer:	15508 und 15509
Herstell-Jahr:	2023
zulässiger Betriebsdruck (PB): bar	77
zulässiger Heißdampf Temperatur (TS): °C	475 (nach ÜH 1) / 520 (nach ÜH 2) / 525 (nach ÜH 3)
Volumen l	2370 (ÜH 1) + 3595 (ÜH 2) + 3015 (ÜH 3)
Heizfläche (Rippenrohre): m ²	791 (ÜH 1) + 594 (ÜH 2) + 196 (ÜH 3)

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer (Eco) für Kessel 87 und 88

Hersteller	Dieffenbacher Energy GmbH 6700 Bludenz - Österreich
Herstell-Nummer:	15508 und 15509
Herstell-Jahr:	2023
zulässiger Betriebsdruck (P _B): bar	77
zulässige Betriebstemperatur (T _B): °C	293
Volumen l	8150
Nennwärmeleistung kW	19300
Heizfläche: m ²	16905

Absperrbarer Abgas-Wasservorwärmer (Fernwärme) für Kessel 87 und 88

Hersteller	Dieffenbacher Energy GmbH 6700 Bludenz - Österreich
Herstell-Nummer:	15510 und 15511
Herstell-Jahr:	2023
zulässiger Betriebsdruck (P _B): bar	15,6
zulässige Betriebstemperatur (T _B): °C	135
Volumen l	7140
Nennwärmeleistung kW	18800
Heizfläche: m ²	12528

Aufstellung und Rauchgasabführung GT und Abhitzekessel 87 und 88

Aufstellungsraum:	wird neu errichtet
Beschreibung Aufstellungsraum:	Innerhalb des neuen Gebäudes
Erdbebenzone:	Anlage in Erdbebenzone 0
Schornstein:	2 Schornsteine
Schornstein Höhe über Gelände: (217,4 müNN) m	63,4
Schornstein obere lichte Weite: mm	4200
Rauchgasreinigungsanlage:	SCR-Anlage mit NH ₄ OH-Eindüsung, eingebaut im Kessel

Heißwasserkessel (interne Bezeichnung HKW 81, 82 und 83)

Bauart:	Wasserrohr-Dampfkessel Zwangsdurchlaufkessel
Hersteller:	WULFF & UMAG Energy Solutions GmbH 25813 Husum
Herstell-Nummer:	3236, 3237, 3238
Herstell-Jahr:	2023
zulässiger Betriebsdruck (P _B): bar	23
Zulässige Vorlauftemperatur (TS): °C	165
Energieträger	Erdgas / Heizöl EL
Heizfläche: m ²	2 750
Wasserinhalt: l	22730
Zul. Wärmeleistung: MW	60
Zul. Feuerungswärmeleistung: MW	64,5
Betriebsweise:	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung

Aufstellung und Rauchgasabführung HKW 81, 82 und 83

Aufstellungsraum:	wird neu errichtet
Beschreibung Aufstellungsraum:	Innerhalb des neuen Gebäudes
Erdbebenzone:	Anlage in Erdbebenzone 0
Schornstein:	3 Schornsteine
Schornstein Höhe über Gelände: (217,4 müNN) m	60,4
Schornstein obere lichte Weite: mm	1800

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zur sicherheitstechnischen Ausrüstung der Abhitzeessel 87 und 88, zur sicherheitstechnischen Ausrüstung der Heißwasserkessel 81 bis 83, zur Brennstoffversorgung, zur Speisewasseraufbereitung und Speicherung, zu den Schornsteinen, zur Aufstellung der Dampfkesselanlage sowie zur Beaufsichtigung der Dampfkesselanlage wird auf den Prüfbericht zum Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 23.05.2023 verwiesen.

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

D.1 Allgemeines

- D.1.1 Eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt B aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- D.1.2 Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Entscheidungen sowie der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az. RPS54_1-8823-1722/29/2, gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Hinsichtlich der Nebenbestimmung C.2.6.6 der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023 gilt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.05.2023, Az.: RPS54_1-8823-2014/3/1.

Hinweise:

1. Mit dem Antrag auf Erteilung einer 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für den Betrieb der Fuel-Switch-Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.
2. Für die Gründungsarbeiten des restlichen Teilbereichs der Rohrbrücke Ost bedarf es einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gründungsarbeiten nicht bereits von der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.04.2023, Az. RPS54_1-8953/422/4/6, erfasst sind.

D.2 Außerbetriebnahme des Ammoniaklagers

- D.2.1 Der Betrieb des bestehenden Ammoniaklagers am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353, ist mit der Stilllegung der Kohlekessel 12, 15 und 25 des Heizkraftwerks (HKW) vollumfänglich einzustellen.

Hinweis:

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Außerbetriebnahme des Ammoniaklagers nach dem Übergang in den Regelbetrieb der Fuel-Switch-Anlage voraussichtlich im März 2026 erfolgen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die vollumfängliche Betriebseinstellung des Ammoniaklagers ist dem Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig vorher anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die erforderliche Umstellung des Restmüllheizkraftwerks am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster auf die Versorgung mit Ammoniakwasser ist dem Regierungspräsidium Stuttgart ebenfalls rechtzeitig vorher gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

D.3 Brandschutz und Tiefbau

D.3.1 Die Nebenbestimmung C.2.2.7 zur 1. Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

C.2.2.7 Mit dem Tiefbauamt (GZ 66-9.21), Baubezirk 1 der Bauabteilung Neckar / Filder, Dienststelle Neckar (Überkinger Str. 15, 70372 Stuttgart, Tel. 0711/216-98091) ist ein Beweissicherungsverfahren für die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Baustellenzufahrt / Baugrundstück durchzuführen. Dem Baurechtsamt ist vor Baubeginn ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

D.3.2 Die Nebenbestimmung C.2.2.8 zur 1. Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

C.2.2.8 Hinsichtlich der geplanten Über- / Unterbauung von öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Baufreigabe, in Abstimmung mit dem Tiefbauamt Abteilung Straßen und Verkehr (GZ 66-3.12 Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/216-80165), mit der Abteilung Verwaltung (GZ 66-1.3 Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/216-80096), eine Vereinbarung abzuschließen.

Hinweis:

Mit der Neufassung der Nebenbestimmungen C.2.2.7 und C.2.2.8 zur 1. Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, durch die o.g. Nebenbestimmungen D.3.1 und D.3.2 sollen die Durchwahltelefonnummern aktualisiert werden. Es wird darum gebeten, die betroffenen Personen (z. B. Bauleiter) über die aktualisierten Durchwahltelefonnummern in Kenntnis zu setzen.

D.4 Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) bezüglich der Rohrbrücke Nord

- D.4.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die SSB, Fahrleitungsmeisterei, TEs (TEs-FL_Fahrleitungsmeisterei@ssb-ag.de, Tel. 0711/7885-2524) zu kontaktieren, so dass vor Ort geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fahrleitungsanlage der SSB festgelegt und umgesetzt werden können (z. B. Erdung Schutzgerüst, Vorgaben der SSB bezüglich der Erdung aufgrund der Nachbarschaft zur Gleichstromanlage der SSB). Weiter sind Maßnahmen zur Vorbeugung von Verunreinigungen des Bahnkörpers durch Tauben im Bereich der Rohrbrücke Nord abzustimmen.
- D.4.2 Die Unterkante der Rohrbrücke Nord (Verkleidung) darf eine Höhe von 8,13 m über Schienenoberkante (SO) nicht unterschreiten.

Hinweis:

Die Höhe der Fahrleitungsanlage beträgt in dem betroffenen Bereich 7,00 m. Bei der bisherigen Planung, welche mit der SSB abgestimmt war, betrug die Höhe bis Unterkante der Konstruktion 8,13 m über SO. Damit wird der Mindestsicherheitsabstand von 1,00 m eingehalten.

- D.4.3 Bei Gründungs- bzw. Erdarbeiten im Bereich der Mastfundamente der Straßenbahntasse ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 4,00 m eingehalten wird, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.
- D.4.4 Oberhalb der Fahrleitungsanlage muss eine vollwandige Schutzkonstruktion errichtet sein, d. h. Gitter sind nicht zulässig. Diese Anforderung gilt auch für die Wartungs-/Betriebsstege.

Hinweis:

Es wird vermutet, dass das vor Ort eingesetzte Betriebs-/Wartungspersonal der Antragstellerin keine bahnspezifische Gefahrenunterweisung vorweisen kann. Die Wellblechverkleidung über der Fahrleitungsanlage muss daher geschlossen ausgebildet werden, damit es aufgrund der besonderen Gefahrenlage nicht zu Personen- und Sachschäden kommt.

D.5 Netze BW GmbH, Stuttgart Netze GmbH und Netze BW Wasser GmbH

- D.5.1 Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 3 m rechts und links einer Hochspannungskabeltrasse sind der Stuttgarter Netze GmbH zur Bestätigung vorzulegen.
- D.5.2 Bei Kreuzungen und Parallelführungen mit Infrastrukturleitungen ist ein Abstand von mindestens 0,40 m zum nächstliegenden 110-kV-Kabel einzuhalten. Sollte das 110-kV-Kabel mit Betonplatten abgedeckt sein, so ist bei Überkreuzungen von Infrastrukturleitungen ein Abstand von mindestens 0,05 m über diesen einzuhalten.

Bei Kreuzungen zwischen elektrisch leitenden Rohrleitungen und Hochspannungskabeln ist ein Mindestabstand von mindestens 1,00 m und bei Parallelführung mindestens 5 m einzuhalten. Falls dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist entweder eines der beiden Systeme im Schutzrohr zu verlegen oder durch das Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten aus z.B. PVC oder PE eine Berührung zwischen Kabelanlage und Rohrleitung zu verhindern.

- D.5.3 In einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Außenkante der 110-kV-Kabel dürfen keinerlei Bauwerke (z. B. Schächte, Fundamente, Mauern, Standorte für Beleuchtungsmaste) errichtet werden.
- D.5.4 Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der Hochspannungskabeltrassenachse eines Stromkreises dürfen keine Gebäude errichtet werden.

- D.5.5 Innerhalb eines Schutzstreifens von 2,75 m jeweils rechts und links der Hochspannungskabeltrassenachse eines Stromkreises dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o.ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Es muss ein Abstand von mindestens 2,75 m jeweils rechts und links der Hochspannungskabeltrassenachse eines Stromkreises zum zu erwartenden Wurzelbereich der Neupflanzung eingehalten werden. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Wurzelschutzplatte aus hochdichtem PEHD) für die Hochspannungskabel durchzuführen. (vgl. DVGW-Merkblattes GW 125, FGSV-Merkblatt Nr. 939). Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.
- D.5.6 Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Erdoberkante zu einer Überbauung) von mindestens 4,5 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Im Bereich des Schutzstreifens ist ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 6,5 m von der Erdoberkante bis zu einer Überbauung freizuhalten.
- D.5.7 Ein Auffüllen oder Abtragen des Geländes in einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Außenkante eines 110-kV-Kabels, welches zu einer dauerhaften Änderung des Geländeniveaus führt, ist nicht zulässig. Die Standard-Verlegetiefe beträgt 1,15 m, Unterkante Kabel bzw. Rohr, unter der Erdoberfläche. Eine Veränderung der Erdüberdeckung beeinflusst die zulässige Übertragungsfähigkeit des 110-kV-Kabels und kann zu einem Schaden mit Ausfall des 110-kV-Kabels führen. Jede geplante Veränderung der Erdüberdeckung ist mit der Stuttgart Netze GmbH abzustimmen und bedarf einer Neuberechnung der Übertragungsleistung des 110-kV-Kabels.
- D.5.8 Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.

- D.5.9 Grundsätzlich ist mit Bohrpfählen, Bohrankern u. a. ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m zur Außenkante der Hochspannungskabel einzuhalten. Bei Unterkreuzungen ist ein senkrechter Abstand von mind. 1,0 m zum untersten Kabel einzuhalten. Ferner muss das Einbringen von Pfählen ggfs. mit einer Bohrschablone, z. B. Betonringe, durchgeführt werden. Die Positionierung und Einbringen der Schablone darf nur unter Aufsicht und Abstimmung mit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH stattfinden. Wir empfehlen, das Kabel punktuell und unter Anwesenheit der Betriebsstelle der Netze BW GmbH freizulegen, wenn die Bohrschablonen gesetzt werden.
- D.5.10 Zum Herstellen der Tiefgründung über Ortbetonrammpfähle müssen Hochspannungskabel ggf. abgeschaltet werden, insbesondere bei Rammarbeiten in einer Entfernung von weniger als 15 m. Die Freischaltungstermine sind frühzeitig mit dem Auftragszentrum der Netze BW GmbH abzustimmen, da die Leitungen nur zeitweise und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange abgeschaltet werden können. Kosten, die durch das Abschalten entstehen (Personal und Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass während und nach den Bauarbeiten weder Setzungen noch starke Bodenpressungen den Bestand der Leitung gefährden.
- D.5.11 Bei der Anlage und Erneuerung von Straßen und Wegen im Bereich von Hochspannungskabeln ist zu beachten, dass mit dem Oberbau ein Mindestabstand von 0,5 m zur Oberkante des Kabels nicht unterschritten wird. Sollte dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder ist eine Verdichtung des Unterbaus erforderlich, so sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Kabels erforderlich. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.
- D.5.12 Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position einer Kabeltrasse ist ggf. erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Die Ausführung aller Tiefbauarbeiten sowie die Einmessarbeiten obliegen dem Bauherrn bzw. Vorhabenträger. Die Ergebnisse der

Einmessung sind einschließlich der Planung für den Abstandsnachweis an die Stuttgart Netze GmbH zu übergeben.

Auf Basis der Einmessergebnisse sind dann der Stuttgart Netze GmbH zum erforderlichen Abstandsnachweis Schnitte der geplanten Kreuzungsbereiche vorzulegen.

Wird bei Tiefbauarbeiten ein Abstand von 1,00 m zur Außenkante der Hochspannungskabel unterschritten, so ist eine Abschaltung des Hochspannungskabels erforderlich.

Mindestens drei Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist das **Auftragszentrum Stuttgart -Strom-Netze Betrieb GmbH, Tel. 0711-86032-930** zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Information der Netze BW GmbH für Bauunternehmen zum Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten.

- D.5.13 Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung von Hochspannungskabeln notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Für eine Abschaltung von Hochspannungskabeln ist das o.g. Auftragszentrum zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherrn abstimmen und beantragen kann.
- D.5.14 Können die unter D.5.1 bis D.5.13 genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das Kabel ggf. verlegt werden.
- D.5.15 Werden zur Durchführung von Maßnahmen Leitungen oder Leitungsteile freigelegt, sind diese gegen negative Beeinträchtigung zu schützen. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor unzulässiger mechanischer Beanspruchung und der Schutz vor UV-Strahlung. Dieser Schutz kann z.B. durch Verschaltungen oder Abdeckungen erreicht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die

Leitung bei Sonneneinstrahlung nicht unzulässig aufheizt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Leitungen dürfen weder als Aufstiegshilfe noch als Aufhängungspunkte verwendet werden.

D.5.16 Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z.B. Wasserrohre, Pipeline, Fernwärme und Oberleitungen) mit den Kabeln der Netze BW GmbH kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Daher sind die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW zu beachten.

D.5.17 Eine Erwärmung der Hochspannungskabel durch kreuzende Versorgungsleitungen o.ä. ist nicht zulässig.

D.5.18 Ein Auffüllen oder Abtragen des Geländes im Bereich der 110-kV-Kabeltrasse bzw. eine Veränderung der Erdüberdeckung beeinflusst die zulässige Übertragungsfähigkeit des 110-kV-Kabels und kann zu einem Schaden mit Ausfall des 110-kV-Kabels führen. Dies gilt ebenfalls für eine Erwärmung der Hochspannungskabel durch kreuzende Versorgungsleitungen o.ä.

Kabel sind temperaturempfindlich. Es ist nachzuweisen, dass die Übertragungsleistung der Kabel der Netze BW GmbH nicht beeinträchtigt wird bzw. zumindest die für das System hinterlegte Übertragungsleistung des Kabels nicht durch eine wärmeableitende Fremdleitung und eine Veränderung der Erdüberdeckung unterschritten wird. Es ist ein Nachweis über die Belastbarkeit des bestehenden Kabels unter Berücksichtigung aller im Kreuzungsbe-
reich beeinflussenden Medien nach IEC 60287 bzw. nach IEC 60853 darzulegen.

D.5.19 Vorhandene Rohrleitungen und Kabel in Baugruben sind nach den folgenden Vorgaben zu sichern. Die Vorgaben gelten ebenfalls für neue Leitungen und Kabel.

D.5.20 Gräben und Gruben sind entsprechend DIN 4124 - Baugruben und Gräben - zu sichern. Die sicherheitstechnischen Festlegungen der DIN 4124 sind für

alle zugehörigen Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38 einzuhalten.

D.5.21 Tiefbauarbeiten neben dem Hochspannungskabel (z.B. offener Rohrgraben) sind so auszuführen, dass es zu keiner Beschädigung des Hochspannungskabels durch das umgebende Erdreich kommt. Eine Sicherung des Hochspannungskabels und des Geländes gegen eine Verschiebung und das Abrutschen des Erdkörpers durch Verbau ist ggf. erforderlich und ein lastfreier Schutzstreifen einzuhalten. Das Verfüllen und Verdichten des Grabens muss lageweise erfolgen. Auf die Verbindung und deren eventuellen Unterbau ist zu achten. Das eingebrachte Verfüllmaterial ist sorgfältig zu verdichten, um spätere Setzungen und Verschiebungen und damit eine negative Beeinflussung des benachbarten Hochspannungskabels zu vermeiden.

D.5.22 Werden Versorgungsleitungen durch Baugruben freigelegt, ist bei der anschließenden Verfüllung des Grabens besonders auf die Qualität der Verdichtung zu achten, um Setzungen, die die Leitung negativ beeinflussen können, zu verhindern. Dabei sind die Vorgaben zur Leitungsbettung zu beachten. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die Leitung mit Beton oder Mauerwerk zu unterbauen und im Sandbett zu lagern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

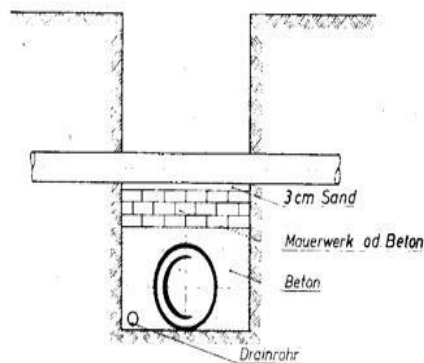


Abbildung 2:Prinzipskizze Unterfangung

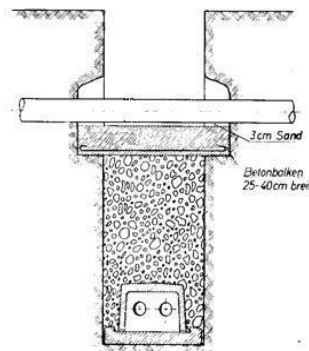


Abbildung 1: Unterfangen mittels Betonbalken

Breiten beim Untermauern oder Unterbetonieren:

- bis DN 300: 24 cm stark
- über DN 300: 36 cm stark

D.5.23 Rohrleitungen sind während der Bautätigkeiten vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu zählen insbesondere unzulässige Materialbeanspruchungen durch Biegung des Rohres, Einzellasten und UV-Strahlung.

Um eine unzulässige Biegung des Rohres zu vermeiden ist die maximale Stützweite zu beachten. Sie ist insbesondere abhängig von

- Material, Durchmesser und Rohrwandstärke,
- Temperatur und
- Füllmedium und anderen weiteren Belastungen.

Soweit vorhanden, sind die Angaben zur Stützweite in den Rohrleitungsdatenblättern zu beachten.

D.5.24 Da viele Faktoren die maximale Stützweite von Rohrleitungen beeinflussen können, hat die Einschätzung vor Ort durch den zuständigen Mitarbeiter der Netze BW GmbH Vorrang und muss beachtet werden.

Der folgenden Tabelle können Anhaltswerte für maximale Stützweiten von Leitungen entnommen werden. Bei den Werten wird von idealen Rohrleitungen, ohne Anzeichen von Korrosion oder Beulen, ausgegangen. Des Weiteren sind keine Einzellasten oder Muffen vorhanden.

Stahlleitungen und Leitungen aus duktilem Gusseisen (GGG)	PE-Leitungen (SDR 11 und SDR 17)		
		Gas	Wasser
max. Stützweite, unabhängig von DN und Sparte: 2,50 m	DN	max. Stützweite	max. Stützweite
	< 50	0,80 m	0,60 m
	50-100	1,00 m	0,80 m
	> 100	1,80 m	1,30 m

Hinweis:

Die maximalen Stützweiten in der Tabelle gelten nur für Stahlrohre bzw. PE-Rohre mit den beschriebenen Eigenschaften. Die Stützweiten gelten nicht für Rohrleitungen aus anderen Werkstoffen wie z.B. Grauguss oder PVC.

Spätestens bei Erreichen der maximalen Stützweiten sind die Rohrleitungen so abzusichern, dass eine unzulässige Biegung der Leitung, sei es nach oben oder unten, verhindert wird. Dabei dürfen keine punktuellen Belastungen auftreten, die das Rohr schädigen können. Sind Armaturen, Abzweigungen, Muffen oder andere, zusätzlich auf die Statik des Rohres einwirkende Einflüsse vorhanden, ist die Stützweite gesondert zu ermitteln.

Die Leitungssicherung kann zum Beispiel durch Abstützen oder Aufhängen der Leitung erfolgen.

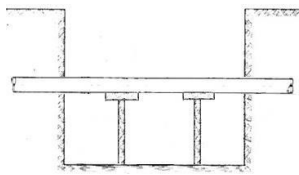


Abbildung 5: Abstützen der Leitung

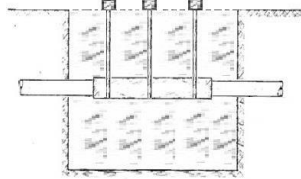


Abbildung 4: Aufhängen der Leitung

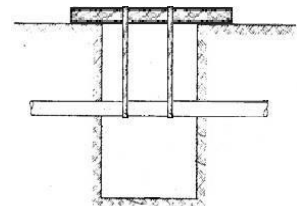


Abbildung 3: Aufhängen der Leitung U-Profil

Der Abstand zwischen den Auflageflächen beim Abstützen der Leitung muss geringer als die maximale Stützweite sein. Zum Abstützen ist geeignetes Material zu verwenden, das sowohl der Belastung durch das Gewicht des Rohres standhält, als auch einen sicheren Stand auf dem Untergrund bietet. Die Stützen bzw. Auflageflächen müssen gegen Wegrutschen gesichert sein.

Wenn gewährleistet ist, dass keine Punktbelastungen entstehen, die das Rohr schädigen können, werden Rohrleitungen mittels breiten Bändern über Kanthölzer aufgehängt. Dies ist z. B. bei niedrigen Rohrdurchmessern in Kombination mit einem relativ schmalen Graben der Fall. Zum Aufhängen sind mindestens zwei Anschlagmittel zu verwenden, die das Gewicht der Leitung inklusive Medium tragen können. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten.

Eine Freilegung von Rohrleitungen über größere Strecken ist zu vermeiden. Falls dies jedoch aufgrund der örtlichen Randbedingungen nicht zu vermeiden ist, empfiehlt sich die Aufhängung der Rohrleitung in einem U-Profil. Hierdurch werden unzulässige Punktbelastungen vermieden. Die Aufhängung des U Profils geschieht mit mindestens zwei Anschlagmitteln. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten. Der maximale Abstand zwischen den Anschlagmitteln ist abhängig von der Tragfähigkeit des Anschlagmittels und dessen Träger.

Maximaler Abstand zwischen Anschlagmitteln und Mindestwert für die Tragfähigkeit von Anschlagmitteln und deren Träger beim Einsatz der hier beispielhaft aufgeführten U-Profile:

Breite U-Profil	PE-Rohr (SDR 11 und SDR 17) ¹		Stahlrohr und Leitungen aus duktilem Gusseisen (GGG) ²	
	Abstand	min. Tragfähigkeit	Abstand	min. Tragfähigkeit
< 250 mm	3 m	250 kg	3 m	50 kg
250-350 mm	3 m	500 kg	2 m	
400-500 mm	2 m		1 m	

¹ Bezogen auf die Daten zu PE-Rohren, siehe Tabellen zur maximalen Stützweite

² Bezogen auf die Daten zu Stahlrohren und Leitungen aus duktilem Gusseisen (GGG), siehe Tabellen zur maximalen Stützweite

Bei Abweichungen von diesen Angaben muss eine entsprechende Anpassung erfolgen. Dabei darf jedoch ein maximaler Abstand von 3 Metern nicht überschritten werden.

Eine eventuelle Durchbiegung des Trägers, an dem das Anschlagmittel aufgehängt ist, ist mit zu berücksichtigen.

Generell gilt:

- Eine zusätzliche Belastung von Kanthölzern und Anschlagmitteln durch Einzellasten (Ablegen/Anlegen/Aufhängen von Gegenständen, Leitern) ist unzulässig. Als Ausnahme gilt hierbei, dass die Belastung dem weiteren Schutz der Leitung dient (z.B. Abdeckung als UV-Schutz). Hierbei ist die zusätzliche Last einzuplanen.
- Auch gesicherte Leitungen dürfen nicht als Steighilfe benutzt werden.
- Mit Ende der Bautätigkeiten sind die getätigten Maßnahmen zurückzubauen.

Hinweis:

Der Schutz kann durch einen durchlaufenden U-Profilträger erfolgen. Der weitere Schutz gegen UV-mechanische Beschädigung durch eine Holzverschalung oder lichtdichte Rohrschutzmatten.

- D.5.25 Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.
- D.5.26 Bei Untergrabungen von mehr als 80 cm Länge sind die Kabel gegen mechanische Beanspruchungen zu sichern, z.B. durch Aufhängen des Kabels in Halbschalen (Abb. 3). Zum Aufhängen sind mindestens zwei Anschlagmittel (keine Drähte) zu verwenden, die das Gewicht des Kabels inklusive Halbschalen tragen können. Auf eine gleichmäßige Belastung der Anschlagmittel ist zu achten. Die Kabel sind so zu sichern, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Das Aufhängen von Muffen muss mittels Kanthölzern und Schalttafeln so geschehen, dass keine mechanischen Kräfte auf die Muffen wirken können. Die zulässigen Biegeradien dürfen weder beim Bewegen von Kabeln noch beim Aufhängen der Kabel unterschritten werden.

Bei der Auswahl der Maßnahme ist insbesondere darauf zu achten, ob es sich um eine reine Sicherung des Kabels vor mechanischen Einflüssen handelt oder aber das Kabel auch während dieser Sicherung betriebsbereit sein muss.

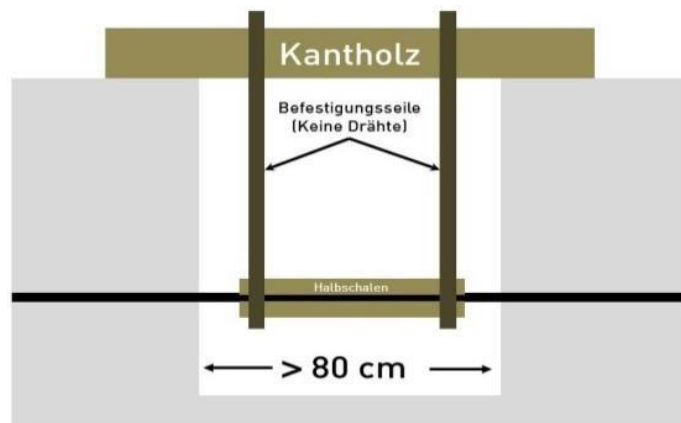


Abbildung 6: Beispiel Aufhängen von Erdkabeln mittels Halbschalen

Hinweis:

Ein Berühren oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage (Kabel) ist mit Lebensgefahr verbunden.

D.5.27 Im Bereich des Plangebietes befinden sich Anlagen der Stuttgart Netze GmbH (**Gas**) sowie der Netze BW Wasser GmbH (**Wasser**). Entsprechende Pläne wurden der EnBW zur Verfügung gestellt. Diese Anlagen dürfen beim Bau und Betrieb der Fuel-Switch-Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß den anerkannten Regeln der Technik sind entsprechende Abstände zu den Gas- und Wasserversorgungsleitungen einzuhalten.

Gas- und Wasserverteilnetzleitungen dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Dies schließt sowohl temporäre als auch dauerhafte Überbauungen durch betriebsfremde Bauwerke, fliegende Bauten sowie alle Leitungen fremder Sparten mit ein. Die geltenden Abstände sind jederzeit einzuhalten. Evtl. erforderliche Umbaumaßnahmen sind mit der Netze BW GmbH und der Netze BW Wasser GmbH abzustimmen.

Die genaue Lage der im Vorhabenbereich befindlichen Leitungen ist unmittelbar vor Beginn von Bauarbeiten bei der zuständigen Leitungsauskunft – Leitungsauskunft-Stuttgart@Netze-BW.de – oder im Internet unter – www.netze-bw.de/leitungsauskunft – einzuholen.

Zur Vermeidung von Schäden sind die unter (https://assets.cffas-sets.net/xytfb1vrn7of/1KPPI2rW36wEQUKkMceGcM/7d5c64a00afe46509b199f7898c1349a/Information_f_r_Bauunternehmen.pdf), Abruf vom 06.06.2023) bereitgestellten allgemeinen Hinweise zu Bautätigkeiten im Versorgungsnetzumfeld zu beachten.

D.6 Betriebssicherheit der Dampfkesselanlage

D.6.1 Die Sicherheits- und Abschaltkriterien der Kessel- und Brennersteuerungen liegen in Listenform (Abschaltmatrix) vor. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Kesselanlagen sowie der Gesamtanlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156 1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Prüfung der funktionalen Sicherheit ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 1 noch durchzuführen.

- D.6.2 Der Prüfbericht der funktionalen Sicherheit der Kessel- und Brennersteuerung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- D.6.3 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass bei der Feuerung die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung der Dampfkessel nicht überschritten wird. Brennereinstellprotokolle sind vorzulegen.
- D.6.4 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Abblasedruck und die Abblaseleistung der Sicherheitsventile durch eine Einstellbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.
- D.6.5 Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne des § 12 BetrSichV beauftragt werden.
- D.6.6 Unbefugten ist der Zutritt zur Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellraum sind Verbotsschilder so anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Der Arbeitgeber hat den befugten Personenkreis festzulegen.
- D.6.7 Die Dampfkesselanlage muss in geeigneter Weise gegen den Zugriff Unbefugter geschützt werden.
- D.6.8 Die Fluchtwege aus den Aufstellbereichen müssen den Anforderungen der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ genügen.
- D.6.9 Die Prüfung der in der Anlage und im Leitstand installierten Not-Aus Taster ist Teil der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- D.6.10 Aktuelle Flucht- und Rettungswegepläne sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- D.6.11 Ausblaseleitungen von Sicherheitsventilen, Ablass- und Entleereinrichtungen müssen gefahrlos münden.

- D.6.12 Kesselbauteile und Leitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandungstemperaturen über 70°C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen werden.
- D.6.13 Die Dampfkesselanlage ist im Bereich der Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sowie der Rettungswege ausreichend zu beleuchten. Für Rettungswege und deren Ausgänge muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein.
- D.6.14 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der Dichtheitsprüfungen der Gasleitungen vorzulegen.
- D.6.15 Die Art der Betätigung der außerhalb des Kesselhauses im Bereich der GDRM-Anlage installierten Gas-Absperrventile für die einzelnen Kesselanlagen ist im Rahmen der Detailplanung festzulegen und Teil der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- D.6.16 Die Gasinstallation ist gemäß TRGS 722, Abschnitt 2.4.3.2 und den technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Gasversorgungsunternehmers auf Dauer technisch auszuführen und zu betreiben.
- D.6.17 Zur Prüfung der Dampfkesselanlage gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u.a.:
- die Gefährdungsbeurteilung sowie, gegebenenfalls das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach den § 6 GefStoffV;
 - Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen aller eingesetzten Baugruppen, Druckgeräte und Rohrleitungen, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage sind;
 - die Betriebsanweisung, diese muss enthalten:
 - die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für den Dampfkessel,
 - die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind,
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,

- Hinweise auf Flucht- und Rettungswegen,
 - eine schematische Anordnung der erdgasführenden Leitungen und Armaturen,
 - das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksam machen,
 - Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung.
- Nachweis über die Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische und Betriebsmittel“;
 - Dokumentation der Maßnahmen zur Cybersicherheit der sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen entspr. TRBS 1115 Teil 1.

D.6.18 Druckführende Brennstoffleitungen müssen in dreijährigen Fristen sowie nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen unterzogen werden.

D.6.19 Beim Betrieb „bis zu 72 Stunden ohne Beaufsichtigung“ ist zu beachten, dass unabhängig von den Feststellungen der Prüffristen nach § 16 BetrSichV für die wiederkehrenden Prüfungen eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.

D.6.20 Für den Fall einer Änderung der Sach- oder Rechtslage, insbesondere im Ergebnis einer späteren Prüfung von Unterlagen im Rahmen von weiteren Teilerlaubnisverfahren (insbesondere zur Erteilung der Betriebserlaubnis), behält sich das Regierungspräsidium Stuttgart eine Anpassung der Teilerlaubnis zur Errichtung der Anlage einschließlich der Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen vor.

Hinweise:

1. Für die baulichen Anlagen von feststehenden Landdampfkesseln – z.B. Kesselauflasträume, Schornsteine – gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.
2. Die ArbStättV und die dazu gehörenden Arbeitsstättenregeln ASR sind zu beachten.

E. Begründung

E.1 Sachstand

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Kraftwerksstandort Stuttgart-Münster einen Kraftwerkspark mit dem steinkohlegefeuerten Heizkraftwerk und dem Restmüllheizkraftwerk zur Abfallverwertung. In den Anlagen wird Strom und Dampf erzeugt. Der Dampf wird überwiegend zur Produktion von Fernwärme entnommen.

Die EnBW wird am Kraftwerksstandort Stuttgart-Münster im Zuge des Kohleausstiegs das Heizkraftwerk mit seinen drei Kohlekesseln und den drei heizölbetriebenen Gasturbinen durch eine Neuanlage (Projektname: „Fuel-Switch Münster“) ersetzen. Ziel des Projekts ist es, die Fernwärmeversorgung CO₂-ärmer und zukunftssicher zu gestalten sowie weiterhin zur Netzstabilität beizutragen. Hierfür sind die Errichtung und der Betrieb von zwei monovalenten Gasturbinen, jeweils mit zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger als Abhitzekessel, sowie von drei bivalent gefeuerten Heißwasserkesseln als Redundanz zu den Gasturbinen und zur Spitzenlastabdeckung vorgesehen.

Die beiden Gasturbinen mit jeweils zusatzgefeuerten Abhitzekessel haben eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 390,4 MW. Als Brennstoff der Gasturbinen kommt ausschließlich Erdgas der öffentlichen Gasversorgung zum Einsatz. Perspektivisch sind die Gasturbinen für die Mitverbrennung von Wasserstoff ausgelegt.

Die Heißwasserkesselanlage hat eine FWL von insgesamt 193,5 MW und wird ebenfalls primär mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Für den Fall einer Nicht-Verfügbarkeit von Erdgas kommt schwefelarmes Heizöl extra leicht (HEL) zum Einsatz.

Die Fuel Switch-Anlage mit einer Gesamt-FWL von 584 MW wird für einen ganzjährigen Betrieb (8.000 Volllaststunden) ausgelegt.

Die Stilllegung des bestehenden Heizkraftwerks mit einer Gesamt-FWL von 707 MW erfolgt mit gesicherter Inbetriebnahme der Fuel-Switch-Anlage. Diese ist für 2026 vorgesehen.

Das Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) wird durch das Vorhaben grundsätzlich nicht berührt. Der Betrieb läuft uneingeschränkt weiter. Mit Schreiben vom 15.05.2023, das Bestandteil der Antragsunterlagen unter Abschnitt B ist, verpflichtete sich die EnBW zur vollumfänglichen und endgültigen Außerbetriebnahme des bestehenden Ammoniaklagers (Lagerung von druckverflüssigtem Ammoniak) nach dem geplanten Übergang in den Regelbetrieb der Fuel-Switch-Anlage im März 2026.

Mit Bescheid vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2, wurden der EnBW der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid (§ 9 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Gasturbinenanlage sowie der Heißwasserkeselanlage (Fuel-Switch-Anlage) sowie die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage erteilt. Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung umfasste im Wesentlichen die Baugenehmigung für die Errichtung des Gasturbinengebäudes und des Fernwärmegebäudes sowie weiterer baulicher Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster.

Mit den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.04.2023 (Az.: RPS54_1-8823-449/3/1) und 09.05.2023 (Az.: RPS54_1-8823-2014/3/1) wurde die Nebenbestimmung C.2.6.6 der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823/1722/29/2, die Gründungsarbeiten betreffend, geändert.

Die für die Gründung insbesondere des Gasturbinen- und Fernwärmegebäudes erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilt:

- für das Gasturbinengebäude am 03.01.2023, Az.: RPS54_1-8953-405/4/3, (die Gründungsarbeiten werden derzeit durchgeführt),
- für das Fernwärmegebäude, die Rohrbrücke Nord, einen Teilbereich der Rohrbrücke Ost, den Heißwasserspeicher, die Trafostation West und die Entladestation am 13.04.2023, Az.: RPS54_1-8953-422/4/6.

E.2 Antrag auf Erteilung einer 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Mit Schreiben vom 14.03.2023, zuletzt ergänzt am 06.06.2023, beantragte die EnBW gemäß § 8 BImSchG die Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung der technischen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage (das sind insbesondere die Gasturbinenanlage mit zusatzgefeuerten Abhitzekesteln und die Heißwasserkesselanlage). Lediglich die Errichtung der Batterieanlage zur Sicherstellung der Schwarzstartfähigkeit der Gasturbinen soll erst mit der Betriebsgenehmigung (3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung) beantragt werden. Außerdem wird die Errichtung der Auffangwannen und Brandwände zur Aufstellung von zwei ölgefüllten Eigenbedarfstransformatoren in der Trafo-Station West sowie eine zum Teil geänderte bauliche Ausführung der o.g. mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen beantragt. Hinsichtlich der einzelnen baulichen Änderungen wird auf die Erläuterung unter Ziffer 1.1.1 des Antrags, Stand 02.06.2023, verwiesen.

Ferner wird die Baugenehmigung für die o.g. Maßnahmen/Vorhaben sowie eine Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung der Dampfkesselanlagen (Gasturbinen, Abhitzekestel sowie Heißwasserkesselanlage und ihrer Infrastrukturen) beantragt. Die Teilerlaubnis für den Betrieb der o.g. Anlagen soll zum Gegenstand der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemacht werden.

Zur näheren Beschreibung des Verfahrensgegenstandes zur Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung wird auf die eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

Die im Rahmen der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gründungs- und Fundamentarbeiten wurde der EnBW mit Bescheid vom 08.05.2023, Az.: RPS54_1-8823-2014/3/1, erteilt.

E.3 Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

E.3.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Bei dem beantragten Vorhaben „Fuel-Switch-Anlage“ handelt es sich um eine nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnete „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer FWL von 50 MW oder mehr“. Außerdem handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 i.V.m. Nr. 1.1 „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer FWL von 50 MW oder mehr“ des Anhangs I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die unter Nr. 1.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Für die Errichtung und den Betrieb der Fuel-Switch-Anlage ist ein immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren nach den §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich, da das Heizkraftwerk Stuttgart-Münster durch die Fuel-Switch-Anlage wesentlich geändert bzw. in großen Teilen ersetzt wird.

Das Vorhaben wird im gestuften Anlagenzulassungsverfahren zugelassen.

Den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (§ 9 BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Gasturbinenanlage sowie der Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart der EnBW mit Entscheidung vom 25.01.2023, Az.: RPS54_1-8823-1722/29/2.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führte das Verfahren zur Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nach den Maßgaben der §§ 4, 8, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG und der 9. BImSchV durch.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde, da auf dem Betriebsgelände eine Anlage (Nr. 1.1) vorhanden ist, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

Bei der Fuel-Switch-Anlage handelt es sich um ein Vorhaben das unter Nr. 1.1 1 der Anlage 1 zum UVPG fällt und für das deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese wurde bereits im Verfahren zur Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung auf Grundlage des UVPG durchgeführt (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Im Rahmen der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gab es keine Änderungen zur damaligen Beurteilungsgrundlage. Es sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zur 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung konnte auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV verzichtet werden, da das Verfahren zum immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung im Jahr 2022 bereits unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde und sich hierzu nach Prüfung der Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen

gen auf Dritte und auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergeben haben.

In der Entscheidung über die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung werden gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen konzentriert, wie

- die Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO),
- die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BetrSichV für die Errichtung der Dampfkesselanlage (im Wesentlichen bestehend aus zwei Gasturbinen mit zwei zusatzgefeuerten Abhitzeesseln und drei bivalenten Heißwasserkesseln).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Verfahren zur 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung die Behörden angehört, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange):

- Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart unter Beteiligung von Brandschutz, Tiefbauamt und SSB,
- Netze BW, Stuttgart Netze, Netze BW Wasser.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung unter Abschnitt D berücksichtigt. Bedenken gegen das Vorhaben wurden keine erhoben.

Das Vorhaben unterliegt als Anlage nach Nr. 2 des Anhangs 1 Teil 2 zum TEHG den Regelungen des Emissionshandels. Es bedarf deshalb einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG. Diese Emissionsgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in die Entscheidung über die Betriebsgenehmigung, welche mit der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beantragt werden soll, eingeschlossen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gründungs- und Fundamentarbeiten, die der EnBW mit Bescheid vom 08.05.2023, Az.: RPS54_1-8823-2014/3/1, erteilt wurde, erlischt mit Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

E.3.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war gemäß § 8 Satz 1 BImSchG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechender Bauausführung sowie bei Beachtung der in Abschnitt D genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem mit der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 16.05.2023 dem Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht zugestimmt. Auch bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die erforderlichen Nebenbestimmungen sind in dieser Entscheidung berücksichtigt. Für die gemäß den §§ 49, 58 LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen somit die Zulassungsvoraussetzungen vor. Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung eingeschlossen.

Im Hinblick auf die beantragte Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung der Dampfkesselanlage (im Wesentlichen Gasturbinen, Abhitzekeessel, Heißwasserkessel) kommt die TÜV Süd Industrie Service GmbH (TÜV Süd) mit Stellungnahme vom 23.05.2023 zu folgendem Ergebnis der Prüfung des Erlaubnisantrags: „Die vorliegende Prüfung durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH in ihrer Eigenschaft als zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 1 hat ergeben, dass o.g. Anlage bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen bzw. in diesem Prüfbericht genannten Vorschlägen zu Auflagen errichtet und nach Durchführung der Prüfungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 sicher betrieben werden kann.“ Die erforderlichen Nebenbestimmungen sind in dieser Entscheidung berücksichtigt. Für die gemäß § 18 BetrSichV erforderliche Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage liegen somit die Zulassungsvoraussetzungen vor. Die Teilerlaubnis wird gemäß § 13 BImSchG in die 2. immissionsschutz-

rechtliche Teilgenehmigung eingeschlossen. Die noch ausstehende Teilerlaubnis zum Betrieb der Dampfkesselanlage wird mit der 3. immissionschutzrechtliche Teilgenehmigung auf Betrieb der Fuel-Switch-Anlage beantragt.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt D dieser Entscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die dort aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die EnBW hat sich entschieden, das bestehende Ammoniaklager (Lagerung von druckverflüssigtem Ammoniak) mit endgültiger Stilllegung der Kohlekessel des HKW (nach gesicherter Inbetriebnahme der neuen Fuel-Switch-Anlage) außer Betrieb zu nehmen. Die GuD-Anlagen der Fuel-Switch-Anlage werden künftig mit Ammoniakwasser zur Abgasentstickung betrieben. Auch die Kat-Anlage der Müllverbrennungsanlage soll künftig auf den Betrieb mit Ammoniakwasser umgestellt werden. Damit entfällt das Gefährdungspotenzial durch eine unfallbedingte Ammoniakfreisetzung am Kraftwerksstandort der EnBW in Stuttgart-Münster.

Dieses wäre durch den Bau der neuen Trafostation West bei Weiterbetrieb des Ammoniaklagers gestiegen, da ein Brand bzw. eine Explosion im Bereich einer Trafostation nie gänzlich ausgeschlossen werden kann. Dies haben entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit immer wieder gezeigt. Aufgrund der geringen Entfernung (ca. 20 m) zwischen Ammoniaklager und der Trafostation West hätte es aufgrund der Explosionsdruckwelle oder Trümmerwurf zu Schäden und ggf. einer Ammoniakfreisetzung kommen können, insbesondere während eines Abtankvorgangs im Ammoniaklager.

Die endgültige Stilllegung des bestehenden Ammoniaklagers wurde auch mit einer Nebenbestimmung (Ziffer D.2.1) verfügt. Diese ist notwendig, um die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen. Für die kurze Zeitspanne zwischen Inbetriebnahme der Trafostation West und Außerbetriebnahme des bestehenden Ammoniaklagers kann ein paralleler Betrieb beider Anlagen akzeptiert werden.

Die unter Abschnitt D.3 (Aktualisierung der Telefonnummern) aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der schnellen Erreichbarkeit der bauaufsichtlichen Behörden durch den vor Ort eingesetzten Bauleiter.

Die unter Abschnitt D.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen in erster Linie dem Arbeitsschutz bei Bauarbeiten sowie künftigen Wartungs- und Reparaturarbeiten im Bereich von Rohrbrücke Nord (Stadtbahntrasse der SSB).

Mit den unter Abschnitt D.5 aufgenommenen Nebenbestimmungen soll die öffentliche Strom- und Wasserversorgung sichergestellt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da im Bereich des Baufeldes der Fuel-Switch-Anlage diverse unterirdische Stromkabel und Wasserleitungen verlaufen. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass es im Rahmen der Gründungsarbeiten nicht zu Beschädigungen dieser Kabeltrassen und Rohrleitungen kommt. Weiterhin dienen die Nebenbestimmungen dem Schutz der Gesundheit des im Rahmen der Gründungsarbeiten eingesetzten Personals.

Nach § 8 Satz 1 BImSchG kann eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden, wenn die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an deren Erteilung hat. Dieses Interesse wurde im Antrags schreiben hinreichend dargelegt.

Die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde und durch die im Verfahren beteiligten Behörden im Rahmen der Entscheidung vom 25.01.2023 (Vorbescheid und 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung), Az.: RPS54_1-8823/1722/29/2, hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der Fuel-Switch-Anlage einschließlich der Errichtung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Auch für den beantragten Umfang der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich

auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Antragsunterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

Grundlage für die Fristsetzung für den Beginn der Errichtung der Anlage ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sie mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung liegt daher im öffentlichen Interesse. Es wird eine Frist von drei Jahren als angemessen erachtet. Sie gibt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

F. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung, die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.03.2023 beantragt wurde, konnte auf Grundlage der §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 i. V. m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet werden.

Dabei war das private Interesse der Vorhabenträgerin an einer baldigen Realisierung des Kraftwerkprojekts sowie ein dahingehendes öffentliches Interesse mit den Interessen potenzieller Kläger an einem Aufschub des Neubaus bis zu einer (ggf. rechtskräftigen) verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den vorliegenden Bescheid abzuwägen.

Im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten. Denn bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte mit Drittwirkung geht es

nicht nur um die Wahrung des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Verfahrensgrundrechts des Dritten auf effektiven Rechtsschutz, vielmehr hat regelmäßig auch das Interesse des Begünstigten an der Vollziehung des Verwaltungsakts Grundrechtsqualität.

Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem geltenden Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 – IV CB 224.65).

Das ist hier der Fall.

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht auf Grundlage der Entscheidungsgründe davon aus, dass die erteilte 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die neue Fuel-Switch-Anlage mit den unter Abschnitt D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaigen Drittbetroffenen oder Umweltverbänden ein Abwehrrecht gegen diesen Bescheid nicht zusteht und etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos blieben. Mithin besteht auf Seiten Dritter auch kein sich im Rahmen der Abwägung durchsetzendes Interesse am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung.

Auf der anderen Seite erschiene es unbillig, der Vorhabenträgerin die Bindungswirkung der aller Voraussicht nach rechtmäßigen 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung auf unabsehbare Zeit zu verwehren.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin glaubhaft dargetan, dass gewichtige wirtschaftliche Interessen dagegensprechen, die Realisierung des Vorhabens bis zu einer Entscheidung über eine eventuelle Klage zurückzustellen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Hauptkomponenten für die Errichtung der Fuel-Switch-Anlage bereits im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens ausgeschrieben und überwiegend bereits vergeben worden sind. Infolgedessen wurden bereits (vor-)vertragliche Vertrauensverhältnisse begründet, die bei einer wesentlichen Verzögerung zu erheblichen Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber der Antragstellerin führen würden.

Weiterhin ist zu befürchten, dass bei einer möglicherweise mehrjährigen Unterbrechung durch Klageverfahren bisher erbrachte Ingenieursleistungen nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden könnten, was die Überarbeitung und ggf. Neuerstellung der Planung für Gebäude und Gewerke nach sich ziehen würde. Im Hinblick auf den zudem drohenden Verlust von Fördergeldern stünde die Umsetzung des Vorhabens zur Modernisierung des Standortes Stuttgart-Münster in Frage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem auch im öffentlichen Interesse geboten. Mit der Modernisierung des Standortes Stuttgart-Münster wird die mittel- und langfristige Sicherung einer nachhaltigen, flexiblen, sicheren und umweltfreundlichen Wärme- und Stromversorgung der Landeshauptstadt Stuttgart und der mittleren Neckarschiene angestrebt. Darüber hinaus werden durch den Wegfall der Kohlebefeuerung die Emissionen (Schwermetalle, SO₂, NO_x, Staub und CO₂) reduziert. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu der Luftreinhaltung der Landeshauptstadt Stuttgart und zum Klimaschutz geleistet. Zudem sinkt durch den Wegfall des Kohlelagers der Flächenbedarf am Standort des Heizkraftwerks. So können freiwerdende Flächen nach Stilllegung der Bestandsanlagen für eine neue Nutzung erschlossen werden (mögliche Integration in die städtebauliche Entwicklung, z.B. Quartiersentwicklung).

Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem öffentlichen Interesse an der effizienten und zeitnahen Umsetzung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz). Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohleverstromung in Deutschland planbar und wirtschaftlich vernünftig zu beenden und den Umbau der Energieversorgung auf nachhaltige Energie voranzutreiben.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung ist daher stattzugeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

G. Gebühren



H. Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt. Die Entscheidung wird gemäß § 21a Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV auch auf dem UVP-Verbund-Portal der Länder eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang zum Bescheid vom 13.06.2023,

Az: RPS54_1-8823-2000/12/3

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie u.a. unter
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)
DIN	Deutsche Industrienorm
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung WM)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung
GG	Grundgesetz
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)
Kohleausstiegsgesetz	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LGebG	Landesgebührengesetz
RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung